



Spezielle Artenschutzprüfung (SAP) für den Bebauungsplan Nr. 86 „Gewerbegebiet am Autobahnkreuz Oldenburg-Nord“, Gemeinde Rastede

1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Mit Urteil vom 10.01.2006 stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) klar, dass die nationalrechtlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland die Vorgaben der europäischen FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; 92/43/EWG) nicht ausreichend umsetzen (EuGH, Urteil vom 10.01.2006 – C 98/03). Insbesondere die Pauschalausnahme des § 43 Abs. 4 BNatSchG wird für europarechtswidrig erklärt. Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts vor dem nationalen Recht war diese Pauschalausnahme für die gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sowie auch für die europäischen Vogelarten nicht mehr anzuwenden.

Daraufhin wurde das Bundesnaturschutzgesetz u. a. hinsichtlich seiner artenschutzrechtlichen Bestimmungen novelliert. Seit dem 17. Dezember 2007 liegt somit eine neue Rechtslage vor, die nachfolgend dargestellt wird.

1.1 Artenschutzrechtliche Verbote

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert. Hiernach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Mit Nr. 3 sind (für Tiere) Nester, Niststätten, Balz- und Paarungsplätze, Eiablagehabitats, Larval- und Puppenhabitats sowie Habitats zur Jungenaufzucht angesprochen. Nicht erfasst sind dagegen Nahrungshabitats und Wanderwege zwischen Teillebensräumen, es sei denn, durch den Verlust der Nahrungshabitats oder die Zerschneidung der Wanderhabitats werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten funktionslos (LANA 2006).

1.2 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d. h. die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten).

Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 10 Abs. 2 Nrn. 10 und 11 BNatSchG geregelt:

- **streng geschützte Arten:** die Arten aus Anhang A der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97), die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung;
- **besonders geschützte Arten:** die Arten aus Anhang B der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die europäischen Vogelarten, die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung sowie die streng geschützten Arten (s. o.).

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten – kommt im Schutzregime des § 42 (1) BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten; hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EU-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

1.3 Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten

Nach § 42 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den speziellen artenschutzrechtlichen Verboten:

Für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne von § 21 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur



Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz oder Vermarktungsverbote nicht vor.

Zusätzlich zu dieser Regelung können gemäß § 43 Abs. 8 im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörde weitere Ausnahmen von den Verboten des § 42 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Darüber hinaus kann gemäß § 62 von den Verboten des § 42 auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Für das **Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht** ist abschließend auf folgende Besonderheit hinzuweisen: Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Einer Ausnahme oder Befreiung bedarf deshalb das Bauvorhaben, dessen Realisierung mit dem artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht der Bebauungsplan, auf dessen Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll. Adressat der Ausnahme- bzw. Befreiungsvorschrift in §§ 43 (8) und 62 BNatSchG ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will. In diesem Sinne ist aber folgendes zu berücksichtigen: Dem Plangeber obliegt es, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen („Planung in die Ausnahme- bzw. Befreiungslage“, FISCHER 2007).

2. Relevante Fragestellungen

Die Feststellung, ob durch das geplante Vorhaben die nationalen und europäischen artenschutzrechtlichen Verbote berührt werden und erforderlichenfalls die Voraussetzungen für eine Ausnahme bzw. Befreiung gegeben sind, setzt zwangsläufig eine den Umständen des Einzelfalls entsprechende Ermittlung des Sachverhalts voraus. Regelmäßig werden hierzu geeignete Darstellungen und Angaben vom Vorhabens- bzw. Planungsträger zu machen sein.

Dies bedeutet, dass Angaben und Informationen zu folgenden Aspekten vorliegen bzw. gemacht werden müssen (TRAUTNER *et al.* 2006):



- Welche besonders oder streng und dabei gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten sind durch das geplante Vorhaben betroffen?
- Welche Beeinträchtigungen dieser Arten sind zu erwarten und wie sind diese zu bewerten?
- Welche Maßnahmen zur Vermeidung, Kompensation oder Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes werden getroffen?
- Erforderlichenfalls weitergehende Angaben zum Nicht-Vorhandensein von anderen Lösungsmöglichkeiten und
- erforderlichenfalls Angaben zur besonderen Begründung oder Rechtfertigung des Vorhabens bzw. der Planung, z. B. zu zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses.

3. Betroffenheit geschützter Arten

3.1 Vorkommen

3.1.1 Potenzial für Brutvögel

Da für das Untersuchungsgebiet keine Brutvogelerfassung vorliegt, wird das von der Planung betroffene Artenspektrum anhand einer Potenzialabschätzung ermittelt. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, unterliegen jedoch demselben Schutzregime wie die streng geschützten Arten (Störungsverbot).

Auf der Grundlage der für Biototypen und Fledermäuse vorgenommenen Geländebegehungen, sowie einer Ableitung anhand einschlägiger Literatur (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, HECKENROTH & LASKE 1997) und in Abgleich mit den Angaben aus der aktuellen Roten Liste 2007 lässt sich für das Plangebiet die nachstehende Artenliste (Tab. 1) mit ca. 40 Brutvogelarten erstellen:

Tab. 1: Artenspektrum der potenziell im Plangebiet zu erwartenden Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdungsgrad NDS ¹	Gefährdungsgrad BRD ²
Amsel	<i>Turdus merula</i>		
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Vorwarnliste	Vorwarnliste
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		
Elster	<i>Pica pica</i>		
Fitis	<i>Phylloscopus phylloscopus</i>		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gefährdet	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Vorwarnliste	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>		
Singdrossel	<i>Turdus philomenos</i>		
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>		
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>		
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Vorwarnliste	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Gefährdet	
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>		
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		

¹ KRÜGER & OLTMANN (2007), Angaben für den Naturraum Tiefland West

² BAUER et al. (2002)

Die Waldfläche als Lebensraum der zu erwartenden zahlreichen gehölzbrütenden Singvogelarten bestehen aus dichten Nadelwaldbeständen. Laubbäume sind fast nur randlich in den Wallhecken zu finden (Eichenreihen) bzw. entlang der stark durch Verkehr belasteten B 211. Dementsprechend ist zu erwarten, dass das Artenspektrum der Brutvögel im Plangebiet deutlich eingeschränkt ist. Dennoch wurde aus Vorsorgegründen in der obigen Artenliste vom Vorkommen einer Reihe von Arten ausgegangen, die im Plangebiet möglicherweise nicht auftreten können (z.B. Baumpieper, Gartenrotschwanz, Sumpfmeise, Grauschnäpper). Aus Mangel an Bestandsdaten wird im Sinne eines „worst case“ vom Vorkommen dieser Arten ausgegangen. Arten wie Waldschnepfe oder Ziegenmelker können jedoch ausgeschlossen werden, da diese bei den Fledermauskartierungen im Juni/Juli 2007 bemerkt worden wären.

Die zu erwartende Brutvogelgemeinschaft im Plangebiet ist somit in erster Linie durch häufige und ökologisch anspruchsvolle Arten gekennzeichnet. An Greifvögeln sind ggf. Mäusebussard und Sperber zu erwarten. Auf der Grundlage der Biotoptypenausstattung des Plangebiets sind keine Arten zu erwarten, die auf spezifische Habitatressourcen angewiesen sind, die nur an dieser Stelle und nicht auch in der Umgebung zu finden wären (z.B. alte Bäume mit Schwarzspechthöhlen, Röhrichte, Gewässer). Die zu erwartenden Arten sind in der großen Mehrzahl nicht brutplatztreu und bauen jedes Jahr ein neues Nest. Ausnahmen hiervon sind Mäusebussard und Sperber sowie Rabenkrähe und Waldohreule. Diese Arten sind jedoch in der Lage, auch neue Nester anzulegen bzw. zu beziehen (z.B. nach Verlust des Nestes durch Sturm).

3.1.2 Fledermäuse

Auf der Grundlage der durchgeführten Fledermauskartierung konnten folgende Arten nachgewiesen werden:

• Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	RL Nds. 2	RL BRD V
• Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	RL Nds. 3	RL BRD -
• Brandt-/Bartfledermaus	<i>Myotis brandti / M. mystacinus</i>	RL Nds. x	RL BRD 2/3
• Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	RL Nds. 3	RL BRD 3
• Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	RL Nds. 2	RL BRD 3
• Langohr	<i>Plecotus auritus/austriacus</i>	RL Nds. 2	RL BRD V
• Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	RL Nds. 2	RL BRD G

Für alle Arten weist das Plangebiet Jagdgebietenfunktionen auf, für die Breitflügelfledermaus wurde zusätzlich eine Flugstraße entlang des östlichen Waldrandes nachgewiesen. Quartiere wurden nicht gefunden. Diese sind im Inneren des Waldes wegen des Nadelbaumbestandes nicht zu erwarten. Auf Baumquartiere in den Eichenreihen sowie entlang der Bundesstraße ergaben sich keine Hinweise, obwohl hier in den beiden Augusterfassungen 2007 gezielt in der zweiten Nachthälfte nach Balzquartieren gesucht

wurde. Ein Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Arten ist im Plangebiet nicht vorhanden.

Alle Fledermausarten sind aufgrund der Nennung in Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt.

3.1.3 Amphibien

Im Plangebiet befindet sich unmittelbar an der B 211 ein kleines Stillgewässer, das jedoch sehr stark vom umgebenden Baumbewuchs beschattet ist, was seine Eignung als Amphibienlaichgewässer deutlich einschränkt. Am östlichen Rand des Plangebiets befindet sich jedoch ein Teich, der wahrscheinlich eine Funktion als Laichgewässer für Amphibien aufweist. Eine Bestandserfassung zu dieser Artengruppe liegt nicht vor, es kann jedoch aufgrund des Biotoppotenzials davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet Arten wie Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch und ggf. Teichfrosch vorkommen und die Waldfläche oder die Brachfläche ggf. als Landlebensraum oder als Wanderstrecke nutzen. Weitere ökologisch anspruchsvollere Arten sind nicht zu erwarten.

Damit kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet ein Potenzial für besonders geschützte Amphibienarten aufweist. Das Vorkommen streng geschützter Arten, wie z.B. des Kammmolches, ist jedoch aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen unwahrscheinlich.

3.1.4 Insekten

Aufgrund der gegebenen Biototypenausstattung kann das Vorkommen streng geschützter Insektenarten ausgeschlossen werden.

3.1.5 Pflanzen

Streng geschützte Arten der Farn- und Blütenpflanzen wurden im Rahmen der Biototypenkartierung nicht festgestellt. Vorkommen dieser Arten können mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden: Ein Großteil der streng geschützten Pflanzenarten kommt in Niedersachsen bzw. in der niedersächsischen Küstenregion nicht vor. Für die meisten anderen Arten kann aufgrund ihrer Standortansprüche (z. B. Vorkommen in Mooren oder Heidebiotopen) ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

3.2 Zu erwartende Beeinträchtigungen

Im nächsten Schritt ist zu prüfen, welche dieser in dem Gebiet vorkommenden Arten von den in § 42 Abs. 1 BNatSchG genannte Handlungen infolge des geplanten Vorhabens (Hafenerweiterung) betroffen sein können. Dies erfolgt in Form einer kurzen Beschreibung dessen, was an Beeinträchtigungen zu erwarten ist.



Verletzungen und Tötungen

Verletzungen und Tötungen von geschützten Tierarten sowie Tötungen von Jungvögeln bzw. die Zerstörung von Eiern in Nestern werden vermieden, indem die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt. Ggf. kann es zu Tötungen von Individuen der genannten Amphibienarten kommen, sofern die Fläche eine Funktion als Landlebensraum aufweist.

Störungen

Bau- und betriebsbedingte Störungen der im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten sind nicht zu erwarten, da dessen Lebensraumfunktionen ohnehin durch Überbauung vollständig verloren gehen (s.u.). Zu prüfen ist somit lediglich, ob im näheren Umfeld des Plangebiets siedelnde Brutvögel durch Störungen betroffen sein können. Legt man hierfür die in Tab. 1 aufgeführte Artenliste zu Grunde, ergibt sich, dass nicht mit dem Auftreten besonders störungsempfindlicher Arten zu rechnen ist. Dies gilt auch für solche Arten, die von GARNIEL et al. (2007) als besonders empfindlich gegenüber Lärm eingestuft werden. Es wird daher auf dieser Grundlage davon ausgegangen, dass es durch das geplante Vorhaben nicht zu Störungs- und Vertreibungswirkungen von Brutvögeln im Umfeld des geplanten Gewerbegebiets kommen wird.

Störungen nahrungssuchender Fledermäuse sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einem vollständigen Verlust von Fortpflanzungsstätten für die im Plangebiet vorkommenden Brutvögel, wobei es sich fast ausschließlich um nicht gefährdete, weit verbreitete Singvogelarten handelt. In Tab. 1 sind die im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten aufgeführt, die von dem geplanten Vorhaben betroffen sind.

Für Fledermäuse erfolgt keine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da keine Quartiere betroffen sind. Sofern das Plangebiet, insbesondere die Waldfläche, eine Funktion als Land- bzw. Winterlebensraum für Amphibien aufweist, sind diese ebenfalls betroffen. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass streng geschützte Arten nicht betroffen sind.

Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen

Es kommt im Zuge der Baufeldfreimachung zu einem vollständigen Verlust der Pflanzen im Untersuchungsgebiet, wovon jedoch keine streng geschützten Arten betroffen sind.

4. Bewertung aus artenschutzrechtlicher Sicht

In diesem Abschnitt werden die zuvor ermittelten Betroffenheiten geschützter Arten dahingehend bewertet, ob sie den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Dabei wird davon ausgegangen dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 21 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt (vgl. § 42 Abs. 5 BNatSchG).

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens bzw. Eingriffs liegt zwar bei der Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der speziellen Artenschutzprüfung kann jedoch eine Zulässigkeit unterstellt werden, da die hier zu betrachtenden, artenschutzrechtlich relevanten Vorhabensfolgen Bestandteile der zur Genehmigung beantragten Planung sind und deshalb nur dann eintreten werden, wenn diese genehmigt wird. Bei der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung wird daher davon ausgegangen, dass die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen des Bauleitplanverfahrens festgestellt wird.

Die nur besonders geschützten Tierarten werden auf dieser Grundlage im Weiteren nicht mehr betrachtet, da für sie die Pauschalausnahme nach § 42 Abs. 5 BNatSchG gilt, sofern die Handlungen bei der Ausführung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 21 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG erfolgen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote ist daher in dem vorliegenden Fall im Hinblick auf nur besonders geschützte Tierarten nicht gegeben. Die nachfolgende Betrachtung konzentriert sich somit auf die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (in diesem Fall nur Fledermäuse).

Verletzungen und Tötungen

Sofern sichergestellt wird, dass die Beseitigung von Vogelnestern nicht zu einer Tötung von Jungvögeln bzw. zu einer Zerstörung von Eiern führt, wie z.B. Arbeiten außerhalb der Brutzeiten, ist dieser artenschutzrechtliche Verbotstatbestand nicht erfüllt. Die etwaige Tötung von Amphibien wie Erdkröte, Grasfrosch oder Teichmolch erfüllt nicht den Verbotstatbestand, da es sich nicht um streng geschützte, sondern „nur“ um besonders geschützte Arten handelt. Fledermäuse sind nicht betroffen.

Störungen

Unter das Verbot von Störungen der Arten des Anhangs IV und der europäischen Vogelarten in § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG fallen auch bau- und betriebsbedingte Störungen. Artenschutzrechtlich relevant sind diese, wenn sie gemäß der Neufassung des § 42 Abs. 1 vom 17. Dezember 2007 mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population verbunden sind. Hier ist demnach im Einzelfall und unter Berücksichtigung der betroffenen Lebensräume und der Ökologie der Art zu entscheiden. Von einer Relevanz von Störungen ist insbesondere dann auszugehen, wenn Lebensräume besonderer Bedeutung von bau- oder betriebsbedingten Störungen betroffen sind.

Art. 5 Buchst. d) VS-RL verbietet die absichtliche Störung von Vögeln, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der VS-RL erheblich auswirkt. Eine solche Auswirkung ist nach dem Bundesverwaltungsgericht mit Blick auf das Schutzziel der VS-RL (Erhaltung der wild lebenden Vogelarten) und das Verschlechterungsverbot des Art. 13 VS-RL nicht gegeben, wenn der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen Vogelart sichergestellt ist (BVerwG, Urteil vom 21.06.2006). Der exemplarbezogene Ansatz wird damit nicht aufgegeben, sondern durch einen populationsbezogenen Aspekt ergänzt; die absichtliche Störung von Vogelexemplaren ist nur dann verboten, wenn sie sich auf die Zielsetzung der VS-RL erheblich auswirkt (KAUTZ 2007).

Störungen der streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nach Auffassung der Europäischen Kommission nur dann erheblich, wenn gewisse schädliche Auswirkungen (detrimental impact) auf die betroffene Art zu erwarten sind. Dies wird angenommen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Fortpflanzungsfähigkeit verringert werden. Bloß sporadische Scheuchwirkungen ohne derartige Folgewirkungen fallen hingegen nicht unter den Begriff der "Störung" (Europäische Kommission, Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC, Februar 2007, II.3.2.a (vgl. auch KRAATSCH 2007). Um als Störung qualifiziert zu werden, muss sich mit einer Einwirkung zumindest die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Reproduktionserfolgs oder der für das Überleben entscheidenden Gesundheit oder körperlichen Konstitution der Individuen verbinden (GELLERMANN & SCHREIBER 2007).

Für den vorliegenden Fall ist in Bezug auf Brutvögel kein Lebensraum besonderer Bedeutung betroffen (unter der Voraussetzung, dass die Liste des potenziellen Artenspektrums auch für die nähere Umgebung des Plangebiets angesetzt werden kann). Störungsempfindliche Arten werden daher nicht erwartet. Es werden daher keine Störungen auftreten, die sich erheblich auf die lokalen Populationen und damit auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie auswirken.

Fledermäuse können nach Umsetzung des Vorhabens am Rand des geplanten Gewerbegebiets jagen, ohne dabei in einer Weise gestört zu werden, die zu einer Beeinträchtigung des Reproduktionserfolgs oder der körperlichen Konstitution der Individuen führen würde.

Eine erhebliche Störung im Sinne von § 42 Abs. 1 Nr. 2 liegt daher nicht vor.

Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Für Brutvögel kommt es im Plangebiet zu einer vollständigen Überbauung der Fortpflanzungsstätte. Hierfür ist gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies wäre grundsätzlich dann der Fall, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Nestern oder Bruthöhlen sowie der relevanten Biotopstrukturen die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung erfährt. Bezüglich der betroffenen Arten ist dabei eine

Differenzierung hinsichtlich der Gefährdungssituation bzw. der Lebensraumsprüche sowie der Brutplatztreue vorzunehmen. In dem vorliegenden Fall wird für ungefährdete Arten ohne besondere Habitatansprüche davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt, da diese Arten auf Flächen im näheren Umfeld ausweichen können. Dies wird dadurch gestützt, dass es sich um Arten handelt, die keine Bindung an einen bestimmten Brutplatz zeigen und jede standörtliche Gelegenheit nutzen können, ihre Nester zu bauen. Dies gilt für nahezu alle Arten, die von dem geplanten Vorhaben betroffen sind. Auch für die ggf. vorkommenden Greifvogelarten Mäusebussard und Sperber wird davon ausgegangen, dass sie ihre Nester an anderer Stelle im Umfeld des Plangebiets neu bauen können. Für den Mäusebussard ist dies umso wahrscheinlicher, da er auch in linearen Gehölzen brüten kann und somit nicht auf größere Waldflächen angewiesen ist. Der Sperber brütet bevorzugt in Nadel-Stangenhölzern. Diese findet er nach Umsetzung des Vorhabens in dem verbleibenden südlichen Restbestand der betroffenen Waldfläche, so dass auch für diese Art eine ggf. notwendige Umsiedlung auf benachbarte Flächen möglich ist.

Es wird daher auf der Grundlage der vorgenommenen Potenzialabschätzung davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang auch nach Umsetzung des geplanten Vorhabens weiterhin gegeben und damit die Bedingung des § 42 Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist. Dies wird auch damit begründet, dass die Bedeutung insbesondere der Waldfläche als Lebensraum für Brutvögel aufgrund der ermittelten Biotopausstattung wahrscheinlich als gering angesehen werden kann und entsprechend nur häufige und ökologisch anspruchsvolle Arten zu erwarten sind. Auch für die aus Vorsorgegründen angenommenen Arten wie Baumpieper, Gartenrotschwanz, Grau- und Trauerschnäpper sowie Waldohreule wird davon ausgegangen, dass ein Umsiedeln einzelner Paare (größere Bestände sind nicht zu erwarten) in die Umgebung möglich ist.

Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird daher in Bezug auf Brutvögel nicht erfüllt, da die Bedingungen des § 42 Abs. 5 BNatSchG gegeben sind.

Auch für Fledermäuse wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt, da in dem vorliegenden Fall keine Quartiere, sondern nur Nahrungsflächen betroffen sind. Unter den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 3 fallen jedoch keine Nahrungsflächen, da es sich hierbei nicht um Fortpflanzungs- oder Ruhestätten handelt.

Für die angenommenen betroffenen Amphibienarten ist der Verbotstatbestand gemäß den Regelungen des § 42 Abs. 5 BNatSchG ebenfalls nicht relevant, da es sich nur um besonders, nicht jedoch um streng geschützte Arten handelt.

Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen

Dieser artenschutzrechtliche Verbotstatbestand tritt nicht ein, weil streng geschützte Pflanzenarten im Plangebiet nicht vorkommen.

Fazit

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass auf der Basis der verfügbaren Datengrundlage und der getroffenen plausiblen Annahmen durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 86 der Gemeinde Rastede ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG nicht vorliegt. Eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Literatur

- BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, W. KNIEF, P. SÜDBECK and K. WITT (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 3. überarbeitete Fassung. Berichte Vogelschutz 39: 13-60
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL and W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuEVorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn, Kiel.
- FISCHER, L. (2007): Biotop- und Artenschutz in der Bauleitplanung. Natur und Recht 29: 307-315.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Schriftenreihe Natur und Recht Band 7, Springer Verlag.
- HECKENROTH, H., and V. LASKE (1997): Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981-1995.
- KAUTZ, S. (2007): Artenschutz in der Fachplanung. Natur und Recht 29: 234-243.
- KRAATSCH, D. (2007): Europarechtlicher Artenschutz, Vorhabenzulassung und Bauleitplanung. Natur und Recht 29: 100-106.
- KRÜGER, T. & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung, Stand 2007. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2007: 131-175.
- LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen.
- TRAUTNER, J., K. KOLCHELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.